

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Globales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. Mai 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Globales Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Globales Management sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studiengang im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens im Umfang von 110 Credits oder in gleichwertigem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Module absolviert werden mussten. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede).

(2) Die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang“ gilt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die wirtschaftswissenschaftliche Module in geringerem als dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Umfang absolviert haben, als erreicht, wenn diese

bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof die fehlenden Credits in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester erwerben.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Über die erforderliche studiengangspezifische Eignung verfügen Bewerber und Bewerberinnen auch dann, wenn sie das Notenkriterium gemäß Satz 1 rechnerisch erreichen, indem sie ihre tatsächliche Prüfungsgesamtnote um einen Bonus oder beide Boni gemäß Abs. 2 verbessern.

(2) ¹Bewerber und Bewerberinnen erhalten

1. einen Notenbonus von 0,3, wenn sie im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums mindestens ein Jahr im nicht deutschsprachigen Ausland studiert haben (einschließlich Praxissemester),
2. einen Notenbonus von 0,2, wenn sie ein nachhaltiges soziales Engagement, insbesondere in Hochschulgremien oder gemeinnützigen Organisationen, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweisen.

²Soweit Bewerber und Bewerberinnen die in Satz 1 genannten Boni in Anspruch nehmen möchten, haben sie unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen geeignete Nachweise über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einzureichen. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Vergabe der Boni auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

§ 4

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Globales Management ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungsaufgaben in global operierenden Unternehmen vorzubereiten. ²Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben, die an den Anforderungen der Globalisierung ausgerichtet ist. ³Die breite Ausbildung in internationalen Managementfragen wird durch Vertiefungsbereiche ergänzt, die eine maßvolle Spezialisierung ermöglichen.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Theoretical Background	1. Studiensemester
Auslandsstudium	2. Studiensemester
Masterarbeit und Praktikum	3. Studiensemester

²Die Prüfungskommission kann in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen von dieser Reihenfolge zulassen.

(3) ¹Das Studium umfasst ein Semester an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland (Auslandsstudium). ²Studierende, denen ein Auslandsstudium aus von ihnen nicht zu vertretenden, nach Aufnahme des Studiums auftretenden Gründen dauerhaft nicht mehr möglich ist, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium an der Hochschule Hof abzuschließen.

§ 6

Module

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Abs. zusätzliche Anforderungen ergeben.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof 30 Credits in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich erwerben. ³Dabei können sie nach ihrer Wahl das in den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Internationales Management vorgesehene Praxismodul auch nur zum Teil, mindestens aber im Umfang von 15 Credits, absolvieren beziehungsweise durch Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG abschließen, wobei der Umfang der erworbenen Credits von der Prüfungskommission festgestellt wird; die Gesamtzahl der nach Satz 2 zusätzlich erforderlichen Credits bleibt unberührt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 20 Credits in den Modulen des ersten Studienabschnittes, Theoretical Background, erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Bestehende Möglichkeiten zur Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 63 BayHSchG auf Module dieser Studienabschnitte werden durch Satz 1 nicht berührt.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studiensemesters von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Globales Management wahrnimmt, vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 50 Credits erworben hat. ³Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. ⁴Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum) bei einem international operierenden Unternehmen; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁵Über Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 4 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Fristen für die Ablegung der Prüfungen, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung, Regelungen für die zusätzlich erforderlichen Module

(1) ¹Die Prüfungen im Masterstudiengang einschließlich der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt und bestanden sein. ²Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als zwei Semester, gelten noch nicht abgelegte Prüfungen vorbehaltlich einer Fristverlängerung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ⁴Für Verlängerungen der in Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 genannten Fristen gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ⁵Die Endnoten der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache können Englisch und Deutsch sein.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 12

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Globales Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 17. April 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. Mai 2013.

Hof, den 2. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2013.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
M 1	<i>Theoretical Background</i>				
M 1-1	Globalized Financial Markets and Financial Institutions	4	5	SU	schrP120
M 1-2	International Human Resources Management	4	5	SU	schrP120
M 1-3	International Value Chain Management and Strategies	4	5	SU	schrP90
M 1-4	Global Marketing Strategies	4	5	SU	schrP90
M 1-5	Project Management	4	5	SU	Präs, StA
M 1-6	Economic and legal framework for doing business in Emerging Markets	4	5	SU	schrP90
M 2	<i>Auslandsstudium</i>				
M 2-1	Module des gewählten Vertiefungsbereichs		20		
M 2-2	Module nach eigener Wahl der Studierenden aus dem Angebot der ausländischen Hochschule		10		
M 3	<i>Masterarbeit und Praktikum</i>				
M 3-1	Seminar Masterarbeit	4	5		2 x Präs
M 3-2	Masterarbeit		25	Praktikum	AA, mdlP30
			90		

Anmerkung zu M 2:

Wählbare Vertiefungsbereiche sind

- Financial Management,
- Marketing,
- Leadership and Human Resources Management,
- Value Chain Management.

Das Nähere wird von der Prüfungskommission in einer Vereinbarung mit dem oder der Studierenden (Learning Agreement) festgelegt. Vorbehaltlich einer von der Prüfungskommission beschlossenen Ausnahme ist das Auslandsstudium an einer Hochschule durchzuführen, mit der die Hochschule Hof eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Studierende im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 können den Vertiefungsbereich „Financial Management“ derzeit nicht wählen; sie wählen die Module M 2-1 und M 2-2 aus dem Angebot der Masterstudiengänge „Marketing Management“, „Personal und Arbeit“ und „Logistik“ an der Hochschule Hof.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung*	SU	Seminaristischer Unterricht
Präs	Präsentation	SWS	Semesterwochenstunden
schrP	schriftliche Prüfung*		

* Mit Angabe der Prüfungsdauer/Bearbeitungszeit in Minuten.